

Geschäftszeichen O1311 A-311-I5/1-I5c  
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Fax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
  
Datum

## **Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82);**

### **Anwendungshinweise zur Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 80 ff. HDSIG - "Informationsfreiheit"**

Am 25. Mai 2018 ist das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Kraft getreten. Informationsfreiheit bedeutet, dass jeder Person ein Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zusteht.

Mit Inkrafttreten des HDSIG hat das Land Hessen diesen Anspruch in § 80 Abs. 1 HDSIG normiert. Der Anspruch ist grundsätzlich voraussetzungslos. Er ist nicht auf Auskunft begrenzt, sondern kann sich auf Akteneinsicht in der Behörde erstrecken. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird dadurch der freie Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes Hessen gewährt. Dies soll die Bürgerbeteiligung im Staat stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und zu einer größeren Transparenz staatlichen Handelns führen.

Um Informationsanträge zu beantworten, sind fachliche Vorbereitungen zu treffen. Hierzu nachfolgend einige Hinweise:

#### **1. Grundsätze der Bearbeitung eines Antrags**

##### **a) Zuständigkeit**

Die Bearbeitung von Informationensuchen nach den §§ 80 ff. HDSIG erfolgt zentral durch das Referat I 5 auf der Grundlage eines Antwortentwurfs des Fachreferats. Das Fachreferat hat dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen:



- Meldung des Eingangs an das Referat I 5
- Bearbeitung des Informationszugangsantrags unter Beachtung der Belange des Schutzes besonderer öffentlicher und privater Belange (§ 82 HDSIG), des Schutzes personenbezogener Daten (§ 83 HDSIG) und des Schutzes behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 84 HDSIG) unter Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten, deren Belange berührt sind
- Erteilung eines Antwortentwurfs bzw. Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht

Das Referat I 5 unterstützt die Fachreferate bei der Erstellung des Antwortentwurfs. Der gegebenenfalls erforderlich werdende Gebührenbescheid wird durch das Referat I 5 erstellt.

#### b) Veraktung

Akten zu Verfahren nach den §§ 80 ff. HDSIG werden von den Fachakten gesondert geführt. Eine Trennung des Informationszugangsantrags nach dem HDSIG von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist erforderlich, da auf diesem Weg sichergestellt wird, dass die Schutzgründe der §§ 82 ff. HDSIG nicht durch die Akteneinsicht nach dem HVwVfG bzw. der VwGO unterlaufen werden können. Ein gesonderter Vorgang erleichtert zudem die statistische Erfassung der Informationsfreiheitsanträge.

## **2. Fragen zur Bearbeitung eines Antrags**

### a) Liegt ein Antrag nach dem HDSIG vor?

Es handelt sich um einen Antrag im Sinne des HDSIG, wenn das HDSIG anwendbar ist und der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet ist.

#### (1) Anwendbarkeit der §§ 80 ff. HDSIG

Das HDSIG ist nicht anwendbar, sofern besondere Regelungen auf Auskunftserteilung (z.B. § 3 UIG, § 2 VIG) dem HDSIG vorgehen (§ 80 Abs. 2 HDSIG). Darüber hinaus ist in bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung der Zugang zu amtlichen Informationen eingeschränkt (§ 81 Abs. 1 HDSIG); Finanzbehörden sind dabei vom Anwendungsbereich ausgenommen, soweit sie in Verfahren nach der Abgabenordnung tätig werden (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HDSIG).

Anfragen, die sichtlich keinen Rechtsanspruch geltend machen (z.B. Bürgeranfragen nach einer Informationsbroschüre oder nach einer Gesetzesfundstelle) unterfallen gleichfalls nicht dem HDSIG.

## (2) Amtliche Informationen

Der Antrag muss auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet sein. Amtliche Informationen sind nach § 80 Abs. 1 HDSIG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

### b) Wer darf einen Antrag stellen?

Jeder ist anspruchsberechtigt, eine rechtliche oder tatsächliche Betroffenheit ist nicht erforderlich. Die Antragsberechtigung besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.

### c) Muss ein Antrag begründet werden?

Der Antrag muss grundsätzlich nicht begründet werden. Allerdings sollen im Antrag die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist die angerufene informationspflichtige Stelle zur Beratung verpflichtet (§ 85 Abs. 2 HDSIG).

Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 82 und 83 HDSIG, muss er ausnahmsweise begründet werden. Fehlt eine Begründung, ist der Antragsteller unter Fristsetzung zur Begründung aufzufordern.

### d) Gibt es Formerfordernisse für den Antrag?

Nein. Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) erfolgen.

### e) Können Anträge auch anonym bzw. ohne Angabe einer zustellfähigen Anschrift gestellt werden?

Elektronische Anträge werden zunehmend über anonyme E-Mail-Adressen (zum Beispiel über „fragdenstaat.de“) oder unter Verwendung von Pseudonymen erstellt. Auch bei mündlichen Anträgen erfolgt häufig keine Namensangabe. Eine Auskunft ohne

Namensangabe bzw. ohne Angabe einer zustellfähigen Anschrift ist unter zwei Voraussetzungen möglich:

- Es handelt sich um eine einfache Auskunft (keine Gebührenerhebung); andernfalls bedarf es einer zustellfähigen Anschrift, da ein Gebührenbescheid ergeht, der bei Nichtzahlung vollstreckt werden muss; und
- keine Beteiligung Dritter nach § 86 HDSIG erforderlich.

Hintergrundinformationen zu Anfragen über „fragdenstaat.de“ finden sich in der **Anlage** zu diesen Anwendungshinweisen.

f) Welche Art des Informationszugangs begehrt der Antragsteller?

In Betracht kommen insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (E-Mail) Information durch die Behörde, die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Letztere kommt jedoch nur in Betracht, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z.B. durch Aktenschwärzungen) nicht erforderlich sind.

g) In welchem Zeitraum ist der Antrag zu bearbeiten?

Die begehrten Informationen sind dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Ist eine Beteiligung Dritter notwendig (§ 86 HDSIG), dann verlängert sich die Frist auf drei Monate. Können die Informationen dem Antragsteller nicht oder nicht vollständig innerhalb der Monatsfrist zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.

### **3. Bescheidung des Antrags**

a) Erteilung des Informationszugangs

Die Information kann formlos erteilt werden, insbesondere auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail. Hierzu können die in der **Anlage** beigefügten Muster verwendet werden. Soweit im Einzelfall unmittelbare Akteneinsicht erfolgen kann, muss diese beaufsichtigt werden.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, bei ihr nicht vorhandene Information zu beschaffen. Ebenso wenig muss sie Information nach den Wünschen des Antragstellers aufbereiten (z.B. Seitenzahlen hinzufügen) oder erläutern.

Vor Erteilung oder Ablehnung einer Information ist zu prüfen, ob eine Drittbeteiligung im Sinne des § 86 HDSIG erforderlich ist. Ist dies der Fall, muss dem Dritten zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

b) Ablehnung des Antrags

Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.

c) Sonstige Erledigung

Wird dem Informationsbegehren nicht stattgegeben und liegt keine Ablehnung vor, handelt es sich um eine sonstige Erledigung (z.B. Informationen liegen im HMdF nicht vor, Antragsteller nimmt Antrag zurück).

d) Wie ist zu verfahren, wenn sich der Antragsteller aufgrund eines ablehnenden Bescheids an den Landesdatenschutzbeauftragten wendet?

Die Argumente des HBDI gegen die getroffene Entscheidung werden durch das Referat I 5 geprüft. Der HBDI besitzt gegenüber dem HMdF kein Weisungsrecht, sondern nur ein Beanstandungsrecht. Die Klagefrist wird durch die Einschaltung des HBDI nicht gehemmt.

e) Wie ist zu verfahren, wenn der Antragsteller aufgrund eines ablehnenden Bescheids Klage erhebt?

Das Referat I 5 übernimmt die Prozessvertretung und entscheidet insbesondere über die Aktenvorlage an das Gericht. Stellungnahmen an das Gericht erfolgen auf der Grundlage von Entwürfen der Fachabteilungen.

**Anlage: Hintergrundinformationen zu Anfragen über „fragdenstaat.de“**

1. Seit dem Geltungsbeginn des HDSIG am 25. Mai 2018 werden regelmäßig Bürger-Anfragen über die Plattform „fragdenstaat.de“ an die zuständigen Behörden gerichtet. Bei fragdenstaat.de handelt es sich um ein Projekt der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Die Organisation Open Knowledge Foundation wurde am 24. Mai 2004 in Cambridge, Großbritannien, gegründet. Der deutsche Verein wurde 2011 gegründet und definiert seine Ziele auf der Internetseite <https://okfn.de/verein/> wie folgt:

*„Wir setzen uns für die Verbreitung von freiem und offen zugänglichem Wissen in der Gesellschaft ein. Wir verstehen uns als aktiver Teil der deutschen und europäischen Zivilgesellschaft. Unsere Arbeit ist unabhängig, überparteilich, interdisziplinär und nicht kommerziell. Mit den Vereinszwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung sind wir als gemeinnützig anerkannt.“*

Der Verein wird nach eigenem Bekunden „durch Stiftungen, Ministerien, Forschungsaufträge sowie einzelne private und wirtschaftliche Geber“ finanziert. Im Geschäftsjahr 2017 standen dem Verein für seine Arbeit 2 Millionen Euro zur Verfügung:

*„Der Großteil (81%) unserer Einnahmen sind Gelder aus öffentlicher Hand, die wir durch Ausschreibungen, Förderprogramme und Forschungsarbeiten erhalten. Unsere Spenden entsprechen ca. 8% unserer Einnahmen. Über Dienstleistungen für meist Institutionen oder Vereine haben wir knapp 5% erwirtschaftet, Sponsoring trägt aktuell zu 4,6% unserer Gelder bei.“*

2. Seit dem Jahr 2011 bietet die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. die Online-Plattform „fragdenstaat.de“ an. Es handelt sich hierbei um einen E-Mail-Dienst unter der Internet-Domain fragdenstaat.de. Betreiberin der E-Mail-Dienstes ist die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., die öffentlich erreichbare Postfächer für die

Antragsteller bereit hält. Die Nutzungsbedingungen für den E-Mail-Dienst führen hierzu aus:

*„Durch die Absendung einer Anfrage über den E-Mail-Dienst bevollmächtigen Sie die Betreiberin, Ihre Anfrage als Bote an die jeweilig ausgewählte Behörde zu übermitteln und deren Antwort an Sie als Empfangsbote entgegen zu nehmen. Auf Antworten der Behörde können Sie wiederum über das System der Betreiberin antworten und so fort.“*

3. Um einen Antrag nach dem HDSIG stellen zu können, muss sich der Anfragende bei fragdenstaat.de mit einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren. Eine Postadresse muss nicht angegeben werden. Die E-Mail-Adresse, mit der sich der Anfragende bei fragdenstaat.de registriert, muss keine Klarnamen-E-Mail-Adresse sein. Diese E-Mail-Adresse wird nicht an die informationspflichtige Stelle weitergegeben, vielmehr wird eine neue E-Mail-Adresse generiert (z.B. [m.mustermann1234@fragdenstaat.de](mailto:m.mustermann1234@fragdenstaat.de)):

*„Um einen Überblick über die Antworten zu behalten, erstellen wir für jede Anfrage eine eigene, computergenerierte Mailadresse, die aus dem Nutzernamen und einem Code besteht. Ehe ein Benutzer jedoch eine Anfrage stellen kann, muss er/sie sich auf der Website mit einer persönlichen Mailadresse registrieren, die wir überprüfen können.“*

4. Für den Inhalt der Anfrage sind die Anfragenden verantwortlich, da fragdenstaat.de lediglich eine Plattform darstellt. Die Plattform stellt einen Textvorschlag bzw. Textbausteine zur Verfügung, mit deren Hilfe eine Anfrage erstellt werden kann. Die Anfrage wird von fragdenstaat.de an die entsprechende Behörde gesendet und gleichzeitig online veröffentlicht. Auch die anschließende Antwort der Behörde wird öffentlich einsehbar gemacht.

5. In den Antwort-E-Mails, die von den zuständigen Behörden gesendet werden, werden Name und Kontaktdaten des Behördenmitarbeiters automatisch geschwärzt. Dies geschieht allerdings nur, wenn Name und Kontaktdaten hinter bekannten Formeln wie „Im Auftrag“ oder „Mit freundlichen Grüßen“ stehen. In pdf-Anhängen erfolgt keine

automatische Löschung. Vielmehr ist hier der Antragsteller gehalten, personenbezogene Daten der Behördenmitarbeiter vor dem Veröffentlichen der Anfrage selbst zu schwärzen. Es ist daher empfehlenswert, die Antwort direkt als Text in eine E-Mail zu schreiben und das Antwortschreiben nicht als pdf-Dokument zu versenden.

---

### **Muster 1: Aufforderung zur Begründung, § 85 Abs. 3 HDSIG**

[Anschrift]

#### Aufforderung zur Begründung nach § 85 Abs. 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Sehr geehrte/r [...],

Ihr Antrag auf Informationszugang zu [Thema] vom (Datum) ist im Hessischen Ministerium der Finanzen eingegangen.

Da Sie Zugang zu Informationen Dritter im Sinne der §§ 82 und 83 HDSIG beantragen, bitte ich Sie, Ihren Antrag innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu begründen. Zwar bedürfen Anträge nach dem HDSIG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 85 Abs. 3 HDSIG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne der §§ 82 und 83 HDSIG berührt.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[Name]

---

### **Muster 2: Zwischennachricht**

[Anschrift]



Zwischennachricht zu Ihrem Antrag gemäß § 80 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Sehr geehrte/r [...],

Ihr Antrag auf Informationszugang zu [Thema] vom (Datum) ist im Hessischen Ministerium der Finanzen eingegangen.

Aufgrund [z.B. des Umfangs Ihrer Anfrage; des erheblichen Rechercheaufwands für Ihre Anfrage, aufgrund andauernder interner Abstimmungsprozesse etc.] dauert die Bearbeitung derzeit noch an. Die Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[Name]

---

**Muster 3: Stattgebender Bescheid**

[Anschrift]

Ihr Antrag gemäß § 80 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom (Datum)

Sehr geehrte/r [...],

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom (Datum). Ihre Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

[Information]

[ggf.: Diese Antwort ergeht gebührenfrei.]

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[Name]

---

#### **Muster 4: Ablehnungsbescheid**

[Anschrift]

Ihr Antrag gemäß § 80 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom (Datum)

Sehr geehrte/r [...],

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom (Datum). Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Ihrem Antrag vom (Datum) haben Sie die Übersendung von / Auskunft über / Einsicht in [...] erbeten. Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, da... [Begründung].

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[Name]

---

#### **Muster 5: Sonstige Erledigung**

[Anschrift]

Ihr Antrag gemäß § 80 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom (Datum)

Sehr geehrte/r [...],

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom (Datum). Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen, da

[Begründung, z.B.:

- *uns die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Das HDSIG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörde, sodass wir nicht verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Informationen zu beschaffen; oder*
- *unsere Behörde für die Beantwortung Ihres Antrags nicht zuständig ist. Bitte wenden Sie sich an / wir haben Ihren Antrag wunschgemäß weitergeleitet an...]*

Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[Name]